

News Letter

wichtige Informationen
für Bäckereien



7. Ausgabe 2020

vom 21.03.2020



VERBAND DES RHEINISCHEN
BÄCKERHANDWERKS

Tipps ♦ Tops ♦ Trends

Unsere Themen

- Bundesweit gültige steuerliche Maßnahmen in der Corona-Krise / Konkretisierung
- Finanzhilfen – Rettungsschirm NRW
- Finanzhilfen und Hilfe für Unternehmen in Rheinland-Pfalz
- Vorbereitung Ausgangssperre
- Sonntagsöffnungszeiten
- Kurzarbeitergeld (KUG) – Update
- Kündigung von geringfügig beschäftigten MitarbeiterInnen
- Abstand = Fürsorge!
- Aufenthaltsrechtliche Fragen
- Entlastung der Betriebe durch LIV-Beitragsstundung
- In eigener Sache: SPAM

Sehr geehrte Mitglieder im Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks,

die Corona-Krise hält nach wie vor die ganze Welt und auch uns in Atem. Insbesondere alle Fragen rund um die bürokratischen Hürden zum Kurzarbeitergeld, Ladenöffnungszeiten, Finanzhilfen, Steuerentlastungen etc. kosten uns alle gerade extrem viel Zeit. Hier sind pragmatische, lebensnahe Nachbesserung seitens Politik und Verwaltung dringend geboten.

Umso mehr freut es uns, dass wir trotz der bei Ihnen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit und der großen wirtschaftlichen Sorgen in dieser Woche so viel positives Feedback erhalten haben. Hier einige kurze Beispiele:

„Mein Sohn und ich möchten uns persönlich bei Ihnen bedanken, in der momentanen Situation macht Ihr einen super Job. Das ist nicht selbstverständlich. Die Newsletter bringen uns sehr viel und jedes Telefonat bringt uns weiter.“

„Danke für die umfangreiche Information. Das zeigt, dass sich die Mitgliedschaft lohnt.“

„Wir möchten uns ganz herzlich für die sehr gute Unterstützung mit Informationen und Handlungsempfehlungen in der jetzigen Krise bedanken! Ich weiß, dass das teilweise in anderen Berufsorganisationen nicht so der Fall ist! Wir fühlen uns gut informiert und nach heutigem Ermessen werden wir da, zwar mit erheblichen Schrammen, durchkommen. Herzlichen Dank!“

Natürlich freuen wir uns über die Anerkennung, die in diesen Worten steckt. **Viel wichtiger sind uns aber die Fragen, die Sie uns stellen. Mit jeder Ihrer Frage lernen wir ein klein wenig mehr über den Umgang und die speziellen Themen in dieser Krise.** Damit steigt das Knowhow in unserer Organisation insgesamt und wir alle werden es nutzen können, um diese schwierige Zeit gemeinsam durchzustehen.

Wichtig: Schauen Sie immer mal wieder auf unserer Internetseite www.biv-rheinland.de vorbei. Dort haben wir zahlreiche Muster, Handreichungen und Links für Sie zusammengestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diesen Katalog aktualisieren wir für Sie derzeit täglich.

Herzliche Grüße

Ihr Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks

gez. Jörg von Polheim
Landesinnsmeister

gez. Henning Funke
Geschäftsführer

TOP 1: Bundesweit gültige steuerliche Maßnahmen in der Corona-Krise / Konkretisierung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, folgendes vereinbart:

1.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Hierfür stehen in NRW und RLP bereits stark vereinfachte Antragsformulare zur Verfügung. Sie finden sie unter den folgenden Links bzw. auf unserer Internetseite unter www.biv-rheinland.de:

NRW:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

RLP:

https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Antrag_Stundung_Herbsetzung_Corona.pdf

2.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem

31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

3.

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Ziff. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sollen die Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen werden.

TOP 2: Finanzhilfen – Rettungsschirm NRW

Das Land NRW hat zusätzlich zu den Maßnahmen des Bundes einen eigenen Rettungsschirm aufgespannt. Die wichtigsten Inhalte dieses Maßnahmenpaketes möchten wir unseren Mitgliedsinnungen und Mitgliedsbetrieben nachfolgend darstellen:

Weitergehende steuerliche Maßnahmen

Die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Null gesetzt. Damit werden den Unternehmen auf Antrag Mittel im Umfang von mehr als 4 Mrd. Euro sofort zur Verfügung gestellt.

Bürgschaften

- Erhöhung des Rahmens für Landesbürgschaften von 900 Mio. Euro auf 5 Mrd. Euro
- Erhöhung des Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW von 100 Mio. Euro auf 1 Mrd. Euro und Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro
- Erhöhung der Verbürgungsquote von 80 % auf 90 %; hierfür steht noch die abschließende Genehmigung durch die EU-Kommission aus
- Schnelle Entscheidungen 1: Landesbürgschaften - Bearbeitung innerhalb von 1 Woche
- Schnelle Entscheidungen 2: Bürgschaften der Bürgschaftsbank - Expressbürgschaften bis 250.000 Euro innerhalb von 3 Tagen, bis 500.000 Euro tägliche Ausschussberatungen,

ab 500.000 Euro wöchentliche Ausschussberatungen

Direkte Zuschüsse für Kleinunternehmen

Der Bund hat angekündigt, in der kommenden Woche ein Zuschussprogramm speziell für Kleinunternehmer (voraussichtlich bis 10 Beschäftigte) und Solo-Selbstständige einzurichten. Die Landesregierung hat erklärt, das Bundesprogramm genau zu prüfen und dort, wo dies nötig ist, passgenau zu ergänzen.

Einschätzung

Die Verbände des Handwerks begrüßen den NRW-Rettungsschirm als weitreichenden und ermutigenden Beschluss sowie als starkes Signal in einer dramatischen Situation. Mit diesem Maßnahmenpaket geht NRW in zentralen Bereichen über die bereits vom Bund beschlossenen Instrumente hinaus. Damit leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag, um das Vertrauen von Unternehmen und Beschäftigten in die Bewältigung dieser außerordentlichen Krise zu stärken.

In den nächsten Tagen und Wochen wird es besonders darauf ankommen, dass die von Bund und Land beschlossenen Hilfen auch tatsächlich schnell und unbürokratisch bei den Unternehmen ankommen. Hier entscheidet sich die Existenzfähigkeit vieler kleiner und mittlerer Unternehmen in unserem Land.

Die Spitzenverbände des Handwerks werden die Umsetzung der genannten oder ggf. weiterer Maßnahmen eng begleiten und Sie selbstverständlich über die weiteren Entwicklungen informieren. Hinweise zu Umsetzungsschwierigkeiten greifen wir selbstverständlich auf.

TOP 3: Finanzhilfen und Hilfe für Unternehmen in Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat alle zur Verfügung stehenden Mittel und Regelungen an einer Stelle gebündelt im Internet zusammengefasst dargestellt. Dort finden Sie alle landesspezifischen Regelungen und vieles mehr zu den Themen

- Darlehen und Bürgschaften
- Steuerliche Maßnahmen
- Kurzarbeitergeld

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Zur Stabilisierung der Finanzierungssituation stehen Unternehmen in Rheinland-Pfalz neben den Instrumenten der **KfW Bankengruppe** auch die Instrumente der **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)** sowie der **Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH** zur Verfügung. Erster Ansprechpartner für die Unternehmen sind bei allen Produkten die Hausbanken.

Programmdarlehen der ISB

Zur Abdeckung des unmittelbaren Finanzierungsbedarfs ([Betriebsmittel](#)) bietet die ISB den rheinland-pfälzischen Unternehmen die bekannten Programmdarlehen an:

- Unternehmerkredit RLP
- ERP-Gründerkredit RLP
- Aus- und Weiterbildungskredit RLP
- Betriebsmittelkredit RLP

Für diese Programme gelten die Antragsvoraussetzungen unverändert fort. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbanken.

Tilgungsaussetzungen bei Programmdarlehen

Ab sofort wird die ISB auch bei Programmdarlehen ohne Haftungsfreistellung auf formlosen Antrag der Hausbank auf dem Bankenleitweg großzügig Tilgungsaussetzungen gewähren. Diese werden zunächst bis Jahresende 2020 befristet. Zinsstundungen und Laufzeitverlängerungen sind damit nicht verbunden. Die ISB geht davon aus, dass von dieser Möglichkeit nur in Abstimmung zwischen dem Endkunden und der Hausbank Gebrauch gemacht wird, da Tilgungsaussetzungen nach derzeitiger Einschätzung in der Regel auf der Ebene der Hausbanken mit entsprechenden Konsequenzen in der Risikobewertung anzusiedeln sind.

Bürgschaften

Für Risikoübernahmen stehen sowohl die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH als auch die ISB zur Verfügung.

Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH: Die Bürgschaftsbank hat im Rahmen des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung die Bürgschaftsobergrenze für alle Finanzierungsanlässe auf 2,5 Mio. Euro angehoben. Durch die Schaffung einer Eigenkompetenz für Bürgschaften bis 250.000,00 Euro soll die Bearbeitungsgeschwindigkeit nochmals erhöht werden. Die Bürgschaftsquote beträgt dabei bis zu 80 %.

Erreichbar ist die Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer: 06131 62915-65, per E-Mail: info@bb-rlp.de sowie über das Finanzierungsportal: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Für Bürgschaften über 2,5, Mio. Euro ist die ISB zuständig. Dabei können bei Betriebsmittelkrediten nunmehr auch bis zu 80 % beantragt werden.

Für alle Fragen zu den Finanzierungsmöglichkeiten der ISB sind die Expertinnen und Experten der ISB unter der zentralen Beratungshotline 06131 6172-1333 sowie per E-Mail unter beratung@isb.rlp.de erreichbar. Die Beratungshotline ist von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr besetzt.

Es wird empfohlen, vorzugsweise die Anfragemöglichkeit per E-Mail oder den Rückrufservice auf der ISB-Homepage zu nutzen, da aufgrund des hohen Informationsbedarfs Engpässe bei der Annahme der telefonischen Anfragen zu erwarten sind.

TOP 4: Vorbereitung Ausgangssperre

Die Frage, inwieweit es auch in Deutschland zu bundesweiten, regionalen oder lokalen Ausgangssperren kommen wird, ist nach wie vor offen. Einzelne Kommunen und Bundesländer haben gestern bzw. heute vorgelegt. Die endgültige Entscheidung wird am morgigen Sonntag in einer Telefonkonferenz unter allen MinisterpräsidentInnen zusammen mit der Bundesregierung fallen.

Da das Bäckerhandwerk bislang zu den so genannten systemrelevanten Branchen der Grundversorgung der Bürger gehört, zählen die Mitarbeiter im Bäckerhandwerk zur Gruppe der „Unverzichtbaren MitarbeiterInnen der Grundversorgung im Lebensmittelhandwerk“.

Im Falle einer behördlich angeordneten Ausgangssperre sollten Ihre Mitarbeiter einen entsprechenden Nachweis im Original und in Form von mehreren Kopien mit sich führen, um diesem im Fall einer behördlichen/polizeilichen Kontrolle vorzeigen bzw. aushändigen zu können.

Ein Muster für einen entsprechenden Nachweis haben wir bereits im öffentlichen Bereich unserer Internetseite unter www.biv-rheinland.de für Sie bereitgestellt. Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument - wenn erforderlich - zunächst zu nutzen. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass im Falle einer bundesweit gültigen Ausgangssperre ein einheitliches Formular – ähnlich wie zum Beispiel in Frankreich – folgen wird.

TOP 5: Sonntagsöffnungszeiten

Ein ganz praktisches Problem stellt sich aktuell bezüglich der Frage, inwieweit die bisher gültigen Sonntagsöffnungszeiten im Bäckerhandwerk durch die aktuelle Erlasslage NRW/RPF im Zuge der Corona-Pandemie eine Änderung erfahren haben?

Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020 heißt es wörtlich:

"7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel (...) ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr zu gestatten; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag."

Einschätzung: Nach unserer Auffassung ist hier das Wort "auch" entscheidend. Man sollte dies so auslegen, dass die bisherigen Öffnungsmöglichkeiten bestehen bleiben und die neuen hinzukommen. Also kumulativ.

Wichtig: Der zitierte Erlass richtet sich an Bezirksregierungen, Oberbürgermeister, Landräte und Gesundheitsbehörden im Land NRW. Es ist also absolut möglich, dass vor Ort etwas anders geregelt und durchgesetzt wird, als es der Erlass vorgibt.

Unsere Empfehlung lautet demnach, die lokalen behördlichen Veröffentlichungen unbedingt zu beobachten.

Rheinland-Pfalz

In der aktuellen Allgemeinverfügung des Präsidenten der Aufsichts- und Dienstdirektion vom 17.03.2020 lautet der Wortlaut:

„Die Verkaufsstellen im Land Rheinland-Pfalz für die Abgabe von Lebensmitteln (...) dürfen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs an allen Sonn- und Feiertagen bis einschließlich 19.04.2020 n der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf von Waren geöffnet sein.“

Einschätzung: In dieser Allgemeinverfügung fehlt im Vergleich zu dem oben genannten Erlass in NRW das Wort „auch“. Trotzdem würden wir den Regelungszweck dieser Allgemeinverfügung, der sich aus der enthaltenen umfassenden Begründung ergibt, so auslegen, dass die üblichen Sonntagsöffnungszeiten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Insofern gilt auch für Rheinland-Pfalz unsere Einschätzung, dass die hier zitierte Allgemeinverfügung kumulativ zu verstehen ist.

Wichtig: Bitte beachten Sie unbedingt die lokalen behördlichen Veröffentlichungen.

TOP 6: Änderungen Arbeitszeitgesetz

In mehreren Bundesländern wurde anlässlich der Corona-Pandemie bereits von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes durch Allgemeinverfügung bzw. Verordnung abgewichen. Auch weitere Bundesländer planen entsprechende Öffnungen. Diese sind bislang weder in NRW noch in RLP beschlossene Sache. Wir beobachten die Entwicklung täglich und informieren Sie hier im Newsletter.

- So erlauben Baden-Württemberg und Brandenburg in Abweichung zu § 9 Abs. 1 ArbZG den in der Verordnung genannten Verkaufsstellen die Öffnung an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr.
- In Berlin ist das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Ausgenommen von der Ausnahmeregelung sind der Karfreitag und der Ostersonntag
- Die weitgehendste Öffnung hat die Regierung von Oberfranken per Allgemeinverfügung zugelassen. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Beschäftigte in den genannten Branchen täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus beschäftigt werden. Darüber hinaus können die Ruhepausenregelungen abweichend von § 4 Abs. 1 ArbZG geregelt und die Ruhezeit um zwei Stunden verkürzt werden. Auch in Oberfranken darf eine Beschäftigung in den genannten Branchen an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Unsere Einschätzung:

§ 14 Abs. 1 ArbZG regelt, dass in außergewöhnlichen Fällen von verschiedenen Regelungen des ArbZG, beispielsweise der täglichen Höchstarbeitszeit oder dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, abgewichen werden kann.

In allen Fällen des § 14 Abs. 1 ArbZG ist die Abweichung kraft Gesetzes zulässig und es bedarf keiner weiteren besonderen tariflichen Regelung oder behördlichen Bewilligung.

Die Vorschrift selbst hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Liegen die Voraussetzungen vor, verstößt der Arbeitgeber bei Inanspruchnahme des § 14 ArbZG nicht gegen arbeitszeitrechtliche Beschränkungen. Unserer Auffassung nach ist der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 1 ArbZG unproblematisch erfüllt. § 14 ArbZG schließt bereits den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit oder Straftat aus. § 14 ArbZG hat keine Auswirkungen auf Folgen der betrieblichen Mitbestimmung. Soweit die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 BetrVG vorliegen, ist der Betriebsrat zu beteiligen.

TOP 7: Kurzarbeitergeld (KUG) – Update

In den Beratungsgesprächen der vergangenen Tage haben sich zwei Dinge sehr deutlich gezeigt. Der bürokratische Aufwand zur Beantragung des KUG ist enorm. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden. Zusammen mit dem Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks und den Spitzenverbänden aus Handwerk, Handel und Industriearbeiten wir intensiv an einer Verbesserung dieser Situation. Zum anderen ist vielen Betriebsinhaber/Innen der aktuelle Ablauf unklar. Nachfolgend möchten wir diesen Ablauf, so wie er sich aktuell (noch) darstellt, der Reihe nach erläutern:

Schritt 1: Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter

- Die Kurzarbeit muss mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter erfolgen und sollte schriftlich dokumentiert werden.
- Die schriftliche Zustimmung ist bereits erfolgt, wenn eine Regelung im Arbeitsvertrag bzw. durch einen anzuwendenden Tarifvertrag getroffen wurde.
- Besteht im Unternehmen ein Betriebsrat, muss dieser der Kurzarbeit zustimmen.
- Auch der Umfang der Kurzarbeit muss mit den betroffenen Beschäftigten vereinbart werden. Es muss schriftlich fixiert werden, um wie viel Prozent die jeweilige Arbeitszeit reduziert werden soll.
- Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Abteilungen beschränkt sein, die besonders von dem vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen sind. Die Arbeitszeitreduzierung muss nicht zu gleichen Teilen erfolgen. Möglich ist auch eine Regelung, bei der ein Beschäftigter beispielsweise 25 Prozent, ein zweiter 50 Prozent und ein dritter 75 Prozent weniger arbeitet.
- **Fazit: Dieser Aufwand ist in vielen Betrieben nur sehr schwer darstellbar und sollte in dieser Krisensituation dringend entfallen. Hier sind „lebensnahe, pragmatische Lösungen gefragt“ (Zitat: Bundesarbeitsminister Hubert Heil, SPD).**

Schritt 2: Anmeldung der Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Der Arbeitgeber muss der zuständigen Agentur für Arbeit den vorübergehenden Arbeitsausfall anzeigen. Das geht schriftlich, online oder – am besten – über Ihren Steuerberater. Die BA entscheidet schnellstmöglich, ob die Voraussetzungen für die Erstattung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

Nachweis des erheblichen Arbeitsausfalls

Kurze Beschreibung der aktuellen wirtschaftlichen Situation aufgrund der Coronavirus-Pandemie. Welche Aufträge sind weggefallen, welche Aufträge können nicht ausgeführt werden (behördliche Anordnung). Soweit vorhanden, entsprechende Belege beifügen.

Bestehen versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse?

Arbeitnehmer, für die die Kurzarbeit angemeldet wird, müssen auch nach Beginn des Arbeitsausfalls in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und dürfen nicht gekündigt worden sein.

10 % der Belegschaft von Kurzarbeit betroffen

Es müssen mindestens 10 % (normalerweise: ein Drittel) der Arbeitnehmer von der Kurzarbeit und einem Entgeltausfall von jeweils mindestens 10 % des monatlichen Bruttogehalts betroffen sein.

Arbeitsausfall vorübergehender Natur

Der Arbeitsausfall muss vorübergehender Natur sein. Das Corona-Virus ist weder branchen- noch saisonüblich. Es wird auch nicht durch wirtschaftliche Faktoren verursacht. Vielmehr handelt es sich um ein unabwendbares Ereignis, das zudem von vorübergehender Natur ist.

Ausgleich von arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeitkonten erforderlich

Grundsätzlich sind bestehende Überstundenkonten abzubauen, mindestens in einer Höhe von 10 % der vereinbarten Jahresarbeitszeit.

Kein Abbau von Urlaubsansprüchen bei bestehendem Urlaubsplan

Grundsätzlich kann Kurzarbeit vermieden werden, indem die Arbeitnehmer Urlaub nehmen. Dies betrifft in jedem Fall den Resturlaub des Vorjahres (2019). Für das aktuelle Urlaubsjahr muss nicht von der bereits erfolgten Urlaubsplanung gegen den Willen des Arbeitnehmers abgewichen werden. Der Urlaubsplan ist der Agentur vorzulegen.

Schritt 3: Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes

Zunächst berechnet der Arbeitgeber (bzw. sein Steuerberater) das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die betroffenen Arbeitnehmer aus. Der Arbeitgeber geht dabei zunächst in Vorleistung und gleicht teilweise den entstandenen Gehaltsverlust des Arbeitnehmers aus. Daneben zahlt er, in gewohnter Art und Weise, den Lohn für die vom Arbeitnehmer tatsächlich geleistete Arbeit. Danach beantragt er schriftlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Erstattung des Kurzarbeitergeldes. Bitte beachten: Die Beantragung muss innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Wie lange dauert die Beantragung des Kurzarbeitergeldes?

Im Normalfall wird der Erstattungsantrag für das Kurzarbeitergeld unverzüglich durch die Agentur für Arbeit geprüft und bearbeitet. Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit wird das Kurzarbeitergeld in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen an den Arbeitgeber ausbezahlt. Aufgrund der zu erwartenden großen Anzahl von Anträgen wird sich die Bearbeitungszeit voraussichtlich erheblich verlängern.

Für welche Beschäftigte kann keine Kurzarbeit beantragt werden?

Folgende Beschäftigte haben AKTUELL keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld:

- Auszubildende
- Minijobber
- Bezieher von Krankengeld
- Rentner

Wie hoch ist das ausgezahlte Kurzarbeitergeld?

Im Rahmen der Kurzarbeit wird der Lohn entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit reduziert. Der Bruttolohn reduziert sich somit um den gleichen Prozentsatz wie die Arbeitszeit. Dies hat erhebliche Lohneinbußen des Arbeitnehmers zur Folge, die das Kurzarbeitergeld kompensiert. Hier kann Ihnen sicher Ihr Steuerberater helfen und mit Ihnen gemeinsam konkrete Beispielrechnung für betroffene Mitarbeiter erstellen.

Weitere Fragen

Sind bei Kurzarbeit Überstunden zulässig?

Überstunden sind bei Kurzarbeit generell unzulässig. Ordnet der Arbeitgeber während der Kurzarbeit Überstunden an, bringt er damit zum Ausdruck, dass genügend Arbeit vorhanden ist. Dies steht im krassen Widerspruch zur Kurzarbeit und ihren Voraussetzungen. Im Zweifel macht sich der Arbeitgeber damit eines Sozialversicherungsbetruges schuldig und der Arbeitnehmer leistet hierzu genau genommen Beihilfe.

Sind während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen zulässig?

Zwar soll die Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen verhindern, dennoch sind sie während der Kurzarbeit zulässig. Stellt sich nämlich der Arbeitsausfall als nicht nur vorübergehend heraus und ist damit zu rechnen, dass ein Angestellter nicht mehr dauerhaft beschäftigt werden kann, ist es zulässig, die betriebsbedingte Kündigung auszusprechen.

Ist während der Kurzarbeit Urlaub zu gewähren?

Grundsätzlich kann dieser genommen werden. Im Normalfall wäre dies sogar wünschenswert, da sich die Kurzarbeit dadurch möglicherweise umgehen lässt. In Zeiten von Corona muss jedoch abgewogen werden, ob der Arbeitgeber in der Lage ist, das Urlaubsentgelt in der üblichen Höhe zu gewähren, da der Arbeitswegfall möglicherweise zu erheblichen Umsatzeinbußen führt. Zumindest sollte das Urlaubsentgelt entsprechend der Höhe des Kurzarbeitergeldes reduziert werden, auch wenn dies unter Arbeitsrechtlern umstritten ist.

Besteht bei Krankheit ein Entgeltfortzahlungsanspruch im Rahmen der Kurzarbeit?

Wird der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit arbeitsunfähig geschrieben, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, und zwar nur für die reduzierte Arbeitszeit, die für die Kurzarbeit vereinbart wurde. Auch der Anspruch auf das Kurzarbeitergeld hat weiterhin Bestand. Hat ein Arbeitnehmer während der Kurzarbeit keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, weil er Krankengeld bezieht, entfällt gleichzeitig auch der Anspruch auf das Kurzarbeitergeld. In der Kurzarbeit wird zur Berechnung des Krankengeldanspruches das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das der Arbeitnehmer vor Einführung der Kurzarbeit erhielt.

TOP 7: Kündigung von geringfügig beschäftigten MitarbeiterInnen

Aktuell sind in den Regelungen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld geringfügig Beschäftigte und Azubis ausgenommen. Falls Sie Kündigungen von geringfügig beschäftigten MitarbeiterInnen planen, sollten Sie folgende Hinweise beachten:

Im Augenblick suchen viele Betriebe nach Möglichkeiten, Personalkosten zu senken. Gründe hierfür sind unter anderem wegfallende Lieferungen durch die Schließung von Schulen, Kitas und Betrieben und die Sorge vor ausbleibender Kundschaft. Eine Möglichkeit ist die Beantragung der momentan vereinfachten Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Eine andere Möglichkeit ist die Reduzierung der Anzahl von geringfügig Beschäftigten, die in vielen Unternehmen zu Aushilfstätigkeiten eingesetzt werden. Oftmals werden Minijobber "auf Abruf" eingesetzt. Die Bezahlung erfolgt nach tatsächlich gearbeiteten Stunden. Darauf, dass diese Praxis mit großen Risiken verbunden ist, hatten wir schon häufiger hingewiesen.

Was ist bei der Kündigung von geringfügig Beschäftigten zu beachten:

- Minijobs sind arbeitsrechtlich geregelt und Minijobber in fast allen Bereichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt.

- Für Minijobber gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Demnach dürfen Sie Ihre Minijobber nicht schlechter behandeln als vergleichbare sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Dies gilt im Arbeitsverhältnis für alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die Sie als Arbeitgeber mit ihrem Minijobber treffen.
- Minijobbern steht der gleiche Kündigungsschutz zu wie vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern.
- Kündigungen müssen schriftlich erfolgen gemäß § 623 Bürgerliches Gesetzbuch.
- Auch bei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern sind die gesetzlichen oder die vereinbarten Kündigungsfristen einzuhalten.

Noch einmal: Die aktuell vereinfachte Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld gilt derzeit nicht für geringfügig Beschäftigte. Der Zentralverband des Bäckerhandwerks und die Landesinnungsverbände sind um mögliche andere Wege bemüht. Näheres, falls unsere Bemühungen erfolgreich sind, erfahren Sie umgehend in unserem Newsletter.

TOP 8: Abstand = Fürsorge!

Wir möchten nachfolgend mit einigen Tipps Ihre Aufmerksamkeit auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers lenken. In diesen Zeiten, in denen die Risiken am Arbeitsplatz höher sind als im Normalbetrieb, sicher ein auch ein wesentlicher Aspekt. Was bedeutet dies?

Bauen Sie für Ihre Verkäufer mit der Verkaufstheke eine unsichtbare Mauer.

Fürsorge als Arbeitgeber nehmen Sie wahr, wenn gerade das Verkaufspersonal durch besondere Anordnungen geschützt wird. Das kann die Schließung von Cafés im Außenbereich sein, das kann der Abbau von Stehtischen sein. Machen Sie alles, was den Kundenkontakt auf das Notwendigste reduziert. Konzentrieren Sie sich auf den Thekenverkauf. Mitunter sind Kunden leider unbelehrbar und halten die Situation für nicht so ernst.

Führen Sie Schichtbetrieb ein. Ohne Kontakte in den Sozialräumen!

Viele Bäcker haben in ihren Betrieben bereits den Schichtbetrieb in der Produktion eingeführt. Prüfen Sie, ob dies in Ihrem Betrieb möglich ist. Richten Sie es – wenn möglich – so ein, dass sich Ihre Mitarbeiter während des Schichtwechsels nicht in den

Sozialräumen begegnen. Falls eine bestätigte Corona-Infektion im Kreis Ihrer Mitarbeiter auftritt, können Sie dann gegenüber dem Gesundheitsamt entsprechend argumentieren. Im Idealfall wird dann nur ein Teil der Mitarbeiter, nämlich die Kontaktpersonen der Kategorie 1 (siehe Newsletter vom 19.03.2020), unter Quarantäne gesetzt.

Der Schichtbetrieb im Verkauf macht ganz sicher ebenso Sinn, dürfte aber deutlich schwieriger umzusetzen sein. Es empfiehlt sich ganz sicher, die Möglichkeiten hierfür in Ihrem Betrieb zu prüfen. Dabei sollte immer sichergestellt sein, dass sich die Mitarbeiter nicht in den Sozialräumen der Filialen begegnen. Auch wenn die Einführung des Schichtbetriebes im Verkauf ggf. eine Reduktion der Öffnungszeiten oder die Schließung für eine Mittagspause bedeutet, sollte man die bestehenden Möglichkeiten unbedingt prüfen.

Trennen Sie im Verkauf „Bedienen“ und „Bezahlen“.

Viele Kunden treibt derzeit die Frage nach Hygienehandschuhen im Verkauf und der Kontakt des Verkaufspersonals zu Bargeld um. Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen besteht zwar kein Infektionsrisiko über das Bargeld, aber trotzdem sollte man diese Sorge der Kunden ernst nehmen und – wenn im Betrieb darstellbar – eine Lösung hierfür finden. Vorschlag: Wenn es Ihre Personaldecke zulässt, trennen Sie doch die Bedienung und die Bezahlung. Ein Verkäufer bedient, der andere ist für die Bezahlung zuständig.

TOP 9: Aufenthaltsrechtliche Fragen

In vielen Mitgliedsunternehmen im Bäckerhandwerk arbeiten MitarbeiterInnen, die nicht über einen dauerhaften Aufenthaltstitel für die BRD verfügen. In Bezug auf die Corona-Krise stellen sich diesbezüglich verschiedenste Fragen, die derzeit noch nicht akut sind, dies aber schnell werden können, wenn Aufenthaltstitel ablaufen und nicht verlängert werden (können), aber gleichzeitig keine Möglichkeit besteht, zu reisen und das Land zu verlassen und ggf. anschließend wieder einzureisen. Aus MitarbeiterInnen, die zu der Gruppe der Geflüchteten gehören, stellen sich diverse Fragen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist in dieser Situation leider wenig hilfreich gewesen, indem es darauf verweist, sich bezüglich des Ablaufs von Visa und anderen Aufenthaltstiteln direkt an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

Der Dienstbetrieb der Ausländerbehörden vor Ort ist aufgrund des Corona-Virus natürlich ebenfalls stark eingeschränkt. Betroffen sind insbesondere folgende Verwaltungsvorgänge:

- Befristete und unbefristete Aufenthaltstitel
- Aufenthaltsgestattungen
- Duldungen
- Fiktionsbescheinigungen
- Aufenthaltskarten

Empfehlung: Diese Situation ist natürlich extrem unbefriedigend, insbesondere für die betroffenen MitarbeiterInnen. Es empfiehlt sich, rechtzeitig zu handeln und schon jetzt die aktuellen Ablaufdaten der jeweiligen Aufenthaltstitel der betroffenen MitarbeiterInnen abzufragen. Anschließend sollten Sie, mit einer großzügig bemessenen Vorlaufzeit, proaktiv auf die vor Ort zuständige Ausländerbehörde zugehen. Eine deutschlandweit einheitliche Regelung gibt es leider nicht.

TOP 10: Entlastung der Betriebe durch LIV-Beitragsstundung

In einer Telefonkonferenz hat der geschäftsführende Vorstand des Verbandes des Rheinischen Bäckerhandwerks gestern Nachmittag entschieden, dass auch wir als Verband unseren Beitrag zur finanziellen Entlastung unserer Mitgliedsinnungen und Mitgliedsbetriebe leisten wollen. Wenn gewünscht, ist es formlos und sofort möglich, die Beiträge zum Landesinnungsverband zu stunden. Eine formlose E-Mail an info@biv-rheinland.de reicht aus. Konkret bedeutet dies: Stundung der Beiträge zum Landesinnungsverband für drei Monate. Danach wird die Situation neu bewertet und über eine Verlängerung dieser Maßnahme entschieden.

Die ObermeisterInnen und die GeschäftsführerInnen unserer Mitgliedsinnungen informieren wir

über diese Maßnahme Anfang kommender Woche noch einmal separat per E-Mail.

TOP 11: In eigener Sache: SPAM

In den vergangenen Tagen haben wir zahlreiche Newsletter an unsere Mitgliedsbetriebe und Mitgliedsinnungen verschickt - darüber hinaus natürlich auch noch an andere Verbände, Geschäftsführer und Kreishandwerkerschaften. Bei jedem Versand sind dies weit über 700 E-Mails. Bei einigen E-Mail-Programmen führt dies dazu, dass unsere E-Mails als Spam eingestuft werden. Ein technisches Problem, das wir zeitnah lösen werden.

Bis dahin möchten wir Ihnen empfehlen, die Absenderadresse info@biv-rheinland.de in Ihrem E-Mail-Programm in den Einstellungen als „vertrauenswürdigen Absender“ zu markieren. Damit ist sichergestellt, dass Sie unsere Newsletter sofort erhalten und sie keinesfalls im Spam-Ordner landen können.